

Lupus alpha

Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main

Wichtige Information für die Anteilinhaber Anlegerinformation zur Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Januar 2020

Lupus alpha Volatility Invest (ISIN: DE000A0HHGG2)

Die Lupus alpha Investment GmbH ändert mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die „Besondere Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens „Lupus alpha Volatility Invest“ (ISIN: DE000A0HHGG2 / WKN: A0HHGG). Die Änderungen wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und sind nachfolgend aufgeführt:

- Zukünftig können Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens ausmachen. Das Fondsmanagement hat dadurch die Flexibilität, je nach Marktlage und Opportunitäten das Portfolio des OGAW-Sondervermögens zeitweise oder dauerhaft in bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zu konzentrieren. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten darf aber 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- Die Besonderen Anlagebedingungen wurden redaktionell überarbeitet, insbesondere hinsichtlich der Formulierung der erfolgsabhängigen Vergütung („Performance Fee“) und der sonstigen Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens. Dies geschah auf Grundlage der „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ mit Stand 20. Juni 2018. Die Lupus alpha Investment GmbH hat sich dafür entschieden, den vorgeschlagenen Musterbausteinen der BaFin zu folgen und die Änderungen umzusetzen.
- Daneben wurde die Verwaltungsvergütung des OGAW-Sondervermögens erhöht und der Vergleichsmaßstab für die Berechnung der Performance Fee getauscht.
- Zukünftig können innerhalb eines Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen durchgeführt werden.

Die Änderungen sind nachfolgend wiedergegeben (durchgestrichene und rote Wörter entfallen / blau hervorgehobene Wörter werden neu eingefügt):

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Lupus alpha Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

„Lupus alpha Volatility Invest“,

die nur in Verbindung mit den für diese Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § ~~193 KAGB~~5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § ~~194 KAGB~~6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § ~~195 KAGB~~7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § ~~196 KAGB~~8 der AABen,
5. Derivate gemäß § ~~197 KAGB~~9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § ~~198 KAGB~~ § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. ~~1.~~ Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- ~~1. 2.~~ Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- ~~Baden-Württemberg~~
- ~~Bayern~~
- ~~Berlin~~
- ~~Brandenburg~~
- ~~Bremen~~
- ~~Hamburg~~
- ~~Hessen~~
- ~~Mecklenburg-Vorpommern~~
- ~~Niedersachsen~~
- ~~Nordrhein-Westfalen~~
- ~~Rheinland-Pfalz~~
- ~~Saarland~~
- ~~Sachsen~~

- ~~Sachsen-Anhalt~~
- ~~Schleswig-Holstein~~
- ~~Thüringen~~

- ~~Europäische Union:~~
- ~~Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl~~
- ~~EURATOM~~
- ~~Europäische Wirtschaftsgemeinschaft~~
- ~~Europäische Gemeinschaft~~
- ~~Europäische Union~~

Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

- ~~Belgien~~
- ~~Bulgarien~~
- ~~Dänemark~~
- ~~Estland~~
- ~~Finnland~~
- ~~Frankreich~~
- ~~Griechenland~~
- ~~Großbritannien~~
- ~~Irland~~
- ~~Italien~~
- ~~Lettland~~
- ~~Litauen~~
- ~~Luxemburg~~
- ~~Malta~~
- ~~Niederlande~~
- ~~Österreich~~
- ~~Polen~~
- ~~Portugal~~
- ~~Republik Zypern~~
- ~~Rumänien~~
- ~~Schweden~~
- ~~Slowakei~~
- ~~Slowenien~~
- ~~Spanien~~
- ~~Tschechische Republik~~
- ~~Ungarn~~

Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- ~~Island~~
- ~~Liechtenstein~~
- ~~Norwegen~~

Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- ~~Australien~~
- ~~Japan~~
- ~~Kanada~~
- ~~Südkorea~~
- ~~Mexiko~~
- ~~Neuseeland~~
- ~~Schweiz~~
- ~~Türkei~~
- ~~Vereinigte Staaten von Amerika~~

mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

~~3. Das OGAW Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Auf diese Grenze sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.~~

2. 4.—Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Auf diese Grenze sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Als Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen
 - Hamburg
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Rheinland-Pfalz
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen
- Europäische Union
- Als EU-Mitgliedstaaten:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
 - Republik Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen

- Malta
- Polen
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Republik Zypern
- Rumänien

• Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

• Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Südkorea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigte Staaten von Amerika⁵⁻
- Chile
- Israel
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)

jeweils mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

5. Das OGAW-Sondervermögen kann seine Mittel vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ anlegen. Auf diese Grenze sind die für das OGAW-Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.

6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der des § 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der **Mindestanlagesumme**, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die jeweils bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgeführt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

- ~~1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.~~
2. Die Anleger sind an den jeweiligen ~~Vermögensgegenständen~~ Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- ~~1. Der Anteilwert für jede einzelne Anteilklasse des OGAW-Sondervermögens wird von der Gesellschaft unter der Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.~~
- ~~2. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 4- Prozent des Anteilwertes.~~
1. ~~4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft~~

~~und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen;~~ Es steht der Gesellschaft frei, für das ~~Nähere regelt der Verkaufsprospekt.~~ OGAW-Sondervermögen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,508 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der sich jeweils aus den Monatsendwerten errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
2. Die Gesellschaft belastet dem OGAW-Sondervermögen die Kosten, welche durch externe Dienstleister aus der Verwaltung von Derivate-Geschäften, der Meldung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte entstehen. Darüber hinaus können dem OGAW-Sondervermögen auch die Kosten aus der Regulierung von nicht börsengehandelten Derivaten, aus den Anforderungen der zentralen Gegenparteien und den Meldungen an Transaktionsregister direkt belastet werden (sog. EMIR-Kosten, resultierend aus der EU-Verordnung Nr. 648/2012). Die vorstehenden Kosten werden nicht von der Verwaltungsvergütung abgedeckt. In diesem Fall erhalten die externen Dienstleister zusammen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent p.a. des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens, die aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Es steht im Ermessen der Gesellschaft, ganz oder teilweise von einer Belastung der Vergütung abzusehen.
3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,08 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, errechnet aus den Monatsendwerten. Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.
- 3.4. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 ~~und 2~~ bis 3 als Vergütung sowie nach 6 n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu ~~0,63~~ 1,01 Prozent des ~~Durchschnittswertes~~ durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- 4.5. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des ~~OGAW-Sondervermögens~~ zusätzlich zu den vorangestellten Vergütungen je ausgegebenen

Anteil ~~ferner~~ eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20-~~Prozent (Höchstbetrag)~~ % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen ~~Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,0 Prozent des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.~~ Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 2,00 % („Hurdle Rate“) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,00 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der ~~EURIBOR 3-Monate zzgl. 2,00 Prozent~~ ~~EONIA~~ festgelegt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1.01 und endet am 31.12 eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Kostenregelung und endet erst am zweiten 31.12, der dem Inkrafttreten dieser Kostenregelung folgt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des ~~EURIBOR 3-Monate zzgl. 2,00 Prozent~~ ~~EONIA~~ mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Zur Ermittlung der Anteilwertentwicklung des OGAW-Sondervermögens wird der Anteilwert am Geschäftsjahresende mit dem Anteilwert zum Ende des Vorjahres verglichen, wobei Ausschüttungen und zu Lasten des OGAW-Sondervermögens geleistete Steuerzahlungen dem Anteilwert rechnerisch wieder zugeschlagen werden (BVI-Methode).

Entsprechend dem Ergebnis ~~eines~~ ~~einer~~ täglichen ~~Vergleichs~~ ~~Berechnung~~ wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im ~~OGAW-Sondervermögen~~ je ausgegebenen Anteil

zurückgestellt ~~bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.~~

Die aufgelösten Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, ~~wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des OGAW-Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Kostenregelung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.~~

5. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von 0,08 Prozent p.a. des Volumens des OGAW-Sondervermögens. Das Volumen des OGAW-Sondervermögens wird als Durchschnittswert der jeweiligen Monatsendwerte errechnet. Die Vergütung wird monatlich anteilig ~~erhoben~~ ~~soweit~~ entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) ~~a) —~~
 - a) bankübliche ~~Depotgebühren~~ ~~Depot- und Kontogebühren~~, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer ~~Wertpapiere~~ ~~Vermögensgegenstände~~ im Ausland;
 - b) ~~—~~
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und ~~Halbjahresberichte~~ ~~Halbjahresberichte~~, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) ~~—~~
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des ~~Auflösungsberichtes~~ ~~Auflösungsberichtes~~;
 - d) ~~—~~
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über ~~Fondsverschmelzungen und der Information~~ ~~Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen~~ über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen

oder Berechnungsfehlern bei der ~~Anteilwert-~~
~~ermittlung~~ ~~Anteilwertermittlung~~;

- ~~e)~~
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
~~f)~~
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
~~g)~~
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für ~~die~~ Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
~~h)~~
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
~~i)~~
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
~~j)~~
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
~~k)~~
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
~~l)~~
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
~~m)~~
- m) **Steuern, die anfallen** im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen ~~-sowie-~~, **im Zusammenhang mit** den vorstehend genannten Aufwendungen **anfallende Steuern einschließlich der** und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung **entstehenden Steuern**;
~~n)~~
- n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,08 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens **in der Abrechnungsperiode**, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen oder Aktien, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. [Zwischenausschüttungen sind zulässig.](#)

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –

sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens können Ihre Anteile ohne weitere Kosten bei der Lupus alpha Investment GmbH zurückgeben oder in Anteile eines anderen Sondervermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist, ohne weitere Kosten umtauschen, sofern ein solches Sondervermögen bei der Lupus alpha Investment GmbH verwaltet wird.

Für das benannte OGAW-Sondervermögen erscheint zum 01. Januar 2020 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospekts, welches bei der Lupus alpha Investment GmbH, Speicherstraße 49-51, 60327 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder jederzeit unter www.lupusalpha.de kostenfrei abrufbar ist.

Frankfurt am Main im September 2019

Lupus alpha Investment GmbH
Die Geschäftsführung